

**1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage  
der Gemeinde Neuburg a. Inn  
vom 25.10.1991**

---

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), erläßt die Gemeinde Neuburg a. Inn folgende

**Änderungssatzung:**

**§ 1**

§ 1 Abs. 3 der Entwässerungssatzung vom 25.10.1991 erhält folgende Neufassung:

Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

**§ 2**

§ 8 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 25.10.1991 erhält folgende Neufassung:

Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern angeschafft, hergestellt, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.

§ 3

§ 17 Abs. 3 der Entwässerungssatzung vom 25.10.1991 erlangt erst mit Inkrafttreten dieser Änderungssatzung die Rechtskraft.


§ 4

- 1) Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten §§ 1 Abs. 3 und 8 Abs. 1 der Entwässerungssatzung (EWS), in der Fassung vom 25.10.1991, außer Kraft.

Neukirchen a. Inn, 29.03.2000



Gemeinde Neuburg a. Inn

  
Repcik, 1. Bürgermeister

## Bekanntmachung

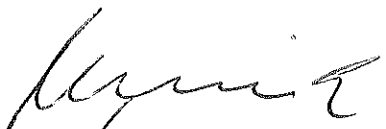
Der Gemeinderat von Neuburg a. Inn hat am 27.03.2000 die

1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Neuburg a. Inn (EWS) vom 25.10.1991 beschlossen.

Ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung liegt diese Änderungssatzung im Rathaus der Gemeinde Neuburg a. Inn, Raiffeisenstr. 6, 94127 Neuburg a. Inn, Zi.-Nr. OG 1, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Neukirchen a. Inn, 30.03.2000

Gemeinde Neuburg a. Inn

  
Repcjk, 1. Bürgermeister



ausgehängt am: 31.03.2000

abgenommen am: **03. Mai 2000**